

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 08.10.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.10.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.5 EMIR Risk Committee

- 1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das „**EMIR Risk Committee**“) ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der „**Aufsichtsrat**“) zu den ~~unter Ziffer 1.5.2~~in § 2 (1) der Statuten für das EMIR Risk Committee definierten EMIR-Angelegenheiten und den Vorstand zu den in ~~Ziffer 1.5.3~~§ 2 (2) der Statuten für das EMIR Risk Committee definierten Relevanten Angelegenheiten und den in ~~Ziffer 1.5.4~~§ 2 (3) der Statuten für das EMIR Risk Committee definierten Weiteren Angelegenheiten beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

[...]
